

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 9. Dezember 1969 (Stand 21. Dezember 2010)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968¹
als Verordnung;²

I. Organisation

(1.)

1. Politische Gemeinden

(1.1.)

Art. 1 Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde.

² Der Gemeinderat wählt nebst den im Gesetz bezeichneten Feuerschutzorganen den Vorsitzenden und den Aktuar der Feuerschutzkommission sowie auf Antrag der Feuerschutzkommission den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter.

Art. 2 Zusammenarbeit von Gemeinden*

¹ Die Gemeinden arbeiten zusammen:

- a) mit anderen Gemeinden, wenn dadurch der öffentliche Feuerschutz verbessert wird;
- b) mit den regionalen Feuerwehrstützpunkten;
- c) mit der kantonalen Notrufzentrale.

² Bei der Regelung der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben und der Abgrenzung von Gebieten sowie beim Abschluss von Vereinbarungen hat das kantonale Amt für Feuerschutz beratend mitzuwirken. Es kann den Gemeinderäten Anträge stellen.

1 sGS 871.1.

2 nGS 6, 353; nGS 13–64; nGS 26–150; nGS 33–31. In Vollzug ab 1. Januar 1970.

871.11

³ Die Pflicht zur Überwachung des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde besteht für den Gemeinderat auch dann, wenn zwei oder mehrere Gemeinden Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam erfüllen.

Art. 3 Feuerschutzbeamter*

¹ Als Feuerschutzbeamter ist wählbar, wer im Bau- und im Brandschutzwesen die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

² Der Feuerschutzbeamte besucht die Instruktionkurse des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

³ Er kann mit Aufgaben der Feuerschau betraut werden.

2. Staat

(1.2.)

Art. 4 Finanzdepartement

¹ Zuständiges Departement ist das Finanzdepartement.

Art. 5 Kantonales Amt für Feuerschutz*

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Finanzdepartementes. Es ist der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen angegliedert.

² Soweit Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmen, findet für das Amt für Feuerschutz das Geschäftsreglement der Gebäudeversicherungsanstalt Anwendung. Die Wahl des Vorstehers des Amtes für Feuerschutz bleibt der Regierung vorbehalten.

³ Die Kosten des kantonalen Amtes für Feuerschutz gehen zulasten der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt.

Art. 6 Orientierung der Gemeinden

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz orientiert die zuständigen Organe der Gemeinden laufend über die von ihm erlassenen Verfügungen und Weisungen von allgemeinem Interesse.

II. Brandverhütung

(2.)

1. Im allgemeinen

(2.1.)

Art. 7 Brandschutzvorschriften*

¹ Für Brandverhütung und baulich-technischen Brandschutz gelten die schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.³

Art. 8 ...*

Art. 9 ...*

Art. 10 ...*

Art. 11 ...*

Art. 12 ...*

Art. 13 ...*

Art. 13a ...*

2. Bewilligungspflicht

(2.2.)

Art. 14 Bewilligungsfälle*
a) Allgemein

¹ Bauten im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz⁴ sind Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung, industrielle Betriebe sowie Hoch-, Lager- und Parkhäuser.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz bewilligt Grossanlässe unter dem Gesichtspunkt der Personensicherheit.

3 Vgl. Beschluss des Interkantonalen Organs betreffend Brandschutzvorschriften vom 10. Juni 2004, sGS 871.14.

4 sGS 871.1.

Art. 14^{bis} b) Nutzungsänderungen*

¹ Nutzungsänderungen bedürfen der Bewilligung, wenn sie das Risiko für Personen und Sachen erhöhen, insbesondere wenn:

- a) Art und Umfang bestehender Brandschutzmassnahmen der veränderten Nutzung nicht entsprechen;
- b) Feuerwiderstandswerte der bestehenden Gebäudekonstruktion der veränderten Nutzung und den Anforderungen daraus nicht mehr genügen;
- c) die Brandbelastung sich durch die Nutzungsänderung wesentlich erhöht;
- d) die wirksame Brandbekämpfung nicht mehr hinreichend sichergestellt ist.

Art. 15 Bewilligungsgesuche*

¹ Gesuche für Vorhaben, die den Feuerschutz berühren, sind in erforderlicher Zahl der politischen Gemeinde einzureichen.

² Grundlage bildet das kantonale Baugesuchsformular.

³ Ist das Gesuch unvollständig, so fordert die Gemeinde den Gesuchsteller zur Ergänzung auf.

Art. 16 Verfahren
 a) Gemeinde*

¹ Das zuständige Feuerschutzorgan der Gemeinde erteilt die brandschutztechnische Bewilligung, wenn nicht das kantonale Amt für Feuerschutz zuständig ist.⁵

² Die brandschutztechnische Bewilligung wird eröffnet:

- a) durch das Feuerschutzorgan der Gemeinde, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- b) in den übrigen Fällen mit der Baubewilligung.

Art. 17 b) Koordination*

¹ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen vom 18. Juni 1998.⁶

Art. 18 ...*

Art. 19 ...*

⁵ Art. 16 Abs. 1 FSG, sGS 871.1.

⁶ sGS 731.2.

Art. 20 Kontrolle*

¹ Das für die Bewilligung zuständige Organ kontrolliert die Einhaltung der Brandschutzvorschriften in den von ihm bewilligten Bauten.

Art. 21 Mängelbehebung

¹ Werden während der Bauausführung Mängel festgestellt, so verfügt das Kontrollorgan deren Behebung. Bei schweren Mängeln kann es die Einstellung der Bauarbeiten verfügen.

² Weist das fertige Bauwerk Feuerschutzmängel auf und behebt sie der Bauherr nicht innert angemessener Frist, so finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über die Vollstreckung⁷ Anwendung.

3. Feuerschau

(2.3.)

Art. 22 Feuerschauer*

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz stellt die fachliche Qualifikation der Feuerschauer über Instruktions- und Weiterbildungskurse sicher.

² Lässt sich in einer Gemeinde kein geeigneter Feuerschauer finden, ist die Funktion mit der Funktion des Feuerschutzbeamten zusammenzulegen oder es hat eine überörtliche Zusammenarbeit zu erfolgen.

Art. 23 Aufgaben*

¹ Über die Feuerschau werden insbesondere kontrolliert:

- a) Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen;
- b) Funktionstüchtigkeit von Brandmauern und Brandabschnittsbildungen;
- c) Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von feuergefährlichen Gasen, Flüssigkeiten und Stoffen sowie von Feuerwerk;
- d) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge;
- e) Aufbewahrungsorte brennbarer Abfälle, leicht entzündlicher Stoffe sowie von Asche in Gebäuden und in deren Umgebung;
- f) Gebäude, in denen sich eine grössere Anzahl Personen dauernd oder vorübergehend aufhält. Gegenstand der Kontrolle bilden die Fluchtwege, das Vorhandensein und Funktionieren von Alarmanlagen und Löscheinrichtungen sowie die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe und Waren einschliesslich brennbarer Abfälle.

⁷ Art. 101 ff. VRP, sGS 951.1.

871.11

Art. 23^{bis} Häufigkeit der Kontrollen*

¹ Die Feuerschau erfolgt:

- a) auf Anzeige hin;
- b) wenn Anzeichen für Gefährdungen bestehen;
- c) vor der Erteilung einer brandschutztechnischen Baubewilligung.

² In Gebäuden, in denen sich eine grosse Anzahl Personen aufhält oder aufhalten kann, erfolgt wenigstens alle fünf Jahre eine Feuerschau.

*Art. 24** ...

*Art. 25** ...

Art. 26 Mängelbehebung

¹ Besteht eine unmittelbare Gefahr, so haben die Feuerschauer den Eigentümer aufzufordern, die Mängel sofort zu beheben oder ihm die Benützung der Anlage oder Einrichtung zu verbieten.

² Mängel, die nach abgelaufener Frist nicht behoben sind, müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

Art. 26^{bis} Meldungen*

¹ Die Gemeinde gibt dem kantonalen Amt für Feuerschutz die durchgeführten Feuerschauen und deren Kontrollergebnisse jährlich bekannt.

4. Kaminfegerdienst

(2.4.)

*Art. 27** ...

Art. 28 Arbeitsausführung*

¹ Der Kaminfeger hat seine Arbeiten nach dem Stand der Technik, fachmännisch und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung auszuführen.

Art. 29 Häufigkeit der Kontrollen und Reinigungen*

a) wärmetechnische Anlagen

¹ Die wärmetechnischen Anlagen sind im Lauf eines Jahres wie folgt zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen:

- a) Anlagen mit Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung: flüssige Brennstoffe 1-mal

- b) Anlagen mit Gebläsebrenner über 70 kW Nennleistung: flüssige Brennstoffe 2-mal
- c) Ölverdamperbrenner: flüssige Brennstoffe 2-mal
- d) Naturzugfeuerungen: feste Brennstoffe 2-mal
- e) gebläsegestützte Feuerungen: feste Brennstoffe 2-mal
- f) Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.): feste Brennstoffe 1-mal
- g) Anlagen für Fernwärme: feste Brennstoffe 2- bis 6-mal, flüssige Brennstoffe 2-mal
- h) Anlagen in Gewerbe und Industrie, je nach Beanspruchung und Konstruktion der Anlage: feste Brennstoffe 2- bis 12-mal, flüssige Brennstoffe 1- bis 4-mal

² Als Zusatzanlagen nach Abs. 2 Bst. f dieser Bestimmung gelten Anlagen, die nur gelegentlich befeuert werden.

³ Bei zweimalig vorgeschriebener Reinigung hat eine während der Winterheizperiode zu erfolgen.

⁴ Zusätzliche Reinigungen bedürfen der Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

⁵ Der Kaminfeger kann im Einzelfall auf die Reinigung verzichten, wenn sich dies aus anlagentechnischen Gründen rechtfertigt.

Art. 29^{bis} b) Gasheizungen*

¹ Anlagen, die ausschliesslich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind wie folgt zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen:

- a) Anlagen mit Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung: 1-mal alle zwei Jahre
- b) Anlagen mit Gebläsebrenner über 70 kW Nennleistung: 1-mal je Jahr
- c) Anlagen mit atmosphärischem Brenner: 1-mal alle zwei Jahre

*Art. 30** ...

*Art. 31** ...

*Art. 32** ...

Art. 33 Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und Heizzentralen*

¹ Die Reinigung von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle bleibt eigenem Personal oder besonderen Reinigungsdiensten vorbehalten.⁸

² Mit Gas oder Öl betriebene Heizzentralen, die der Fernwärme dienen, werden durch den Kaminfeger gereinigt.

8 Art. 24 Abs. 3 FSG, sGS 871.1.

Art. 34 Reinigungszwang*

¹ Wer Eigentümer eines Gebäudes oder eines Betriebs ist, wer ein Gebäude oder einen Betrieb nutzt oder gemietet hat und andere verfügungsberechtigte Personen haben die Kontroll- und Reinigungsarbeiten des Kaminfegers in ihren Räumen und an ihren Anlagen in den vorgeschriebenen Intervallen durchführen zu lassen.

² Bei Anständen über die Notwendigkeit der Reinigung, über Reinigungstermine sowie über die Tarifierung verfügt die Feuerschutzkommission oder das dafür eingesetzte Gemeindeorgan.

Art. 34^{bis} Beizug eines anderen Kaminfegers*

¹ Der Beizug eines Kaminfegers aus einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kreis ist vorgängig der Feuerschutzkommission der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

² Kontrolle und Reinigung sind mit der Übergabe des Kaminfegerrapportes nachzuweisen.

³ Die Feuerschutzkommission sorgt dafür, dass der von der Gemeinde gewählte Kaminfeger die Kontroll- und Reinigungsrapporte registriert.

Art. 35 Reinigungskontrolle*

¹ Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle nach den Vorgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

² Die Reinigungskontrolle ist stets nachzuführen. Die Feuerschutzkommission oder das kantonale Amt für Feuerschutz können jederzeit Einsicht in die Kontroll- und Reinigungsrapporte verlangen.

³ Über mangelhaft funktionierende oder schlecht bediente Feuerungsanlagen berichtet der Kaminfeger unverzüglich dem Feuerschutzbeamten.

Art. 36 Zahlungsunfähigkeit des Anlagebesitzers

¹ Für uneinbringliche Reinigungsgebühren haftet der Gebäudeeigentümer.

Art. 37 Versicherung

¹ Der amtlich bestellte Kaminfeger hat sich und seine Angestellten gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflichtansprüchen ausreichend zu versichern.

5. Blitzschutz

(2.5.)

Art. 38 Geltungsbereich*

¹ Welche Gebäudearten, Gebäudegrößen und Gebäudenutzungen eine Blitzschutzanlage erfordern, bezeichnen die schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.

Art. 39 Blitzschutzkontrolleure*

¹ Der Leiter des kantonalen Amtes für Feuerschutz ernennt für das Finanzdepartement Gemeindekontrolleure und Regionalaufseher für Blitzschutz.

Art. 40 Zuständigkeit*
a) Gemeindekontrolleure

¹ Die Gemeindekontrolleure prüfen die Blitzschutzanlagen auf ihre Leitfähigkeit und äussere Beschaffenheit.

Art. 41 b) Regionalaufseher*

¹ Die Regionalaufseher begutachten und prüfen neue und wesentlich geänderte Blitzschutzanlagen.

Art. 42 Neuanlagen*
a) Projektprüfung

¹ Für neue oder in wesentlichen Teilen zu ändernde Blitzschutzanlagen holt der Ersteller vor Baubeginn mit den erforderlichen Unterlagen die Begutachtung des zuständigen Regionalaufsehers ein.

² Der Regionalaufseher tritt für Begutachtungen und Abnahmen von Anlagen, die von ihm in seinem eigenen Inspektionsgebiet erstellt werden, in Ausstand. Das kantonale Amt für Feuerschutz bezeichnet in solchen Fällen den Regionalaufseher, der diese Tätigkeit besorgt.

Art. 43 b) Abnahme*

¹ Der Ersteller zeigt dem Regionalaufseher die Fertigstellung der Anlage vor Einklebung der Erdleitung und der Erdelektroden an.

² Er nimmt an der Abnahme teil.

³ Er wird vom Regionalaufseher zur Abnahme eingeladen.

871.11

Art. 44* c) Mängelbehebung

¹ Bei der Kontrolle festgestellte Mängel müssen vom Ersteller innert der vom Regionalaufseher angesetzten Frist behoben werden.

Art. 45* d) Kosten der Abnahme

¹ Die Kosten der ersten Kontrolle für eine neue oder geänderte Blitzschutzanlage trägt das kantonale Amt für Feuerschutz.

² Nachprüfungen finden auf Kosten des Erstellers statt.

Art. 46* e) Anstände

¹ Bei Anständen zwischen Ersteller und Regionalaufseher verfügt das kantonale Amt für Feuerschutz.

Art. 47* Periodische Prüfungen a) allgemein

¹ Die Blitzschutzvorrichtungen werden alle zehn Jahre durch die Gemeindekontrollure auf ihre Leitfähigkeit und ihren Zustand geprüft.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz regelt Ablauf und Verfahren.

Art. 47^{bis}* b) besondere Anlagen

¹ Blitzschutzanlagen, die aus korrodierenden Werkstoffen ausgeführt sind, und Anlagen an Bauten mit explosionsgefährdeten Bereichen werden alle drei Jahre überprüft.

Art. 48* ...

Art. 49* ...

Art. 50* ...

6. Allgemeinverbindlicherklärung von Richtlinien

(2.6.)

Art. 51* Allgemeinverbindlicherklärung

¹ Die Regierung erklärt durch besonderen rechtsetzenden Beschluss genau umschriebene, veröffentlichte Richtlinien anerkannter Fachinstanzen allgemeinverbindlich.

Art. 52 Bezugsstelle

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien können beim kantonalen Amt für Feuerschutz bezogen werden.

III. Schadenbekämpfung*

(3.)

1. Feuerwehr

(3.1.)

a) Gemeindefeuerwehr

(3.1.1.)

Art. 53 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat hat für die Organisation und Bereitschaft der Feuerwehr zu sorgen.

Art. 54 Einsatzbereitschaft

¹ Die Einsatzbereitschaft muss ununterbrochen sichergestellt sein.

² An Wochenenden und Feiertagen muss innert nützlicher Frist einsatzbereit sein:*

- a) in Gemeinden mit erheblichem Gefahrenpotential ein der Gefährdung entsprechendes Pikett;
- b) in Gemeinden mit 1500 bis 3000 Einwohnern ein Pikett von mindestens einem Offizier und einer weiteren Person;
- c) in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern ein Pikett von mindestens einem Offizier und drei weiteren Personen;
- d) in Stützpunktgemeinden ein Pikett von mindestens einem Offizier und fünf weiteren Personen.

³ Mehrere Gemeinden können sich zu einem solchen Pikettdienst zusammenschliessen, wenn der Einsatz innert nützlicher Frist gewährleistet ist. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das kantonale Amt für Feuerschutz.

Art. 55 Gemeinsame Geräte und Löschmittel*

¹ Für die Beschaffung, den Unterhalt und den Einsatz besonders kostspieliger oder spezieller Geräte, welche die Löschbereitschaft in der Region wesentlich verbessern, haben sich mehrere Gemeinden zusammenzuschliessen.

² Können sich die Gemeinden über die Kostendeckung nicht einigen, entscheidet die Regierung.

³ Das kantonale Amt für Feuerschutz kann den gemeinsamen Einkauf von weiterem Feuerwehrmaterial vorschreiben und veranlassen, sofern daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile erwachsen.

b) Betriebsfeuerwehren

(3.1.2.)

Art. 56 Anerkannte⁹ Betriebsfeuerwehren*

¹ Betriebsfeuerwehren haben eine dem Gefahrenpotential des Betriebes angepasste Anzahl Übungen, mindestens jedoch acht durchzuführen.¹⁰

² Sie können mit der Gemeindefeuerwehr ein gemeinsames Pikett bilden.

Art. 56a Betriebslöschgruppen*

¹ Betriebslöschgruppen, die nur während der Betriebszeit alarmiert und eingesetzt werden können, unterstehen hinsichtlich Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Aufsicht des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Art. 56b Reglement über Betriebsfeuerwehren*

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz erlässt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie ein Reglement über Organisation, Einordnung in Stufen¹¹, Aufgaben und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren und der Betriebslöschgruppen.

b^{bis}) Regionale Stützpunkte*

(3.1.2^{bis}.)

Art. 57 Stützpunktregionen*

¹ Regionale Stützpunkte werden gebildet in den Gemeinden:

- a) St.Gallen;
- b) Rorschach;
- c) Buchs;
- d) Rapperswil-Jona;
- e) Wil.

² Einsatzgebiet des regionalen Stützpunktes ist die Stützpunktregion¹². Vorbehalten bleiben besondere interkantonale und internationale Vereinbarungen.¹³

⁹ Art. 33 Abs. 2 FSG, sGS 871.1.

¹⁰ Vgl. Art. 86 dieser VV.

¹¹ Vgl. Schweizerische Richtlinien für die Feuerwehren.

¹² Vgl. Anhang 1.

¹³ Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960, SR 0.814.283.

³ Der Stützpunkt leistet nach Möglichkeit ausserhalb seines Einsatzgebietes Hilfe.

Art. 57a Aufgaben*

¹ Der regionale Stützpunkt leistet Hilfe bei grösseren Störfällen:¹⁴

- a) in Betrieben;
- b) bei Transporten gefährlicher Güter auf Strasse und Schiene;
- c) auf dem Wasser.

² Er kann zu Hilfeleistungen bei grösseren Ereignissen nach Art. 40 des Gesetzes über den Feuerschutz¹⁵ herangezogen werden.

³ Er arbeitet mit der Feuerwehr und anderen Einsatzkräften sowie mit den betroffenen zivilen Organen zusammen.

Art. 57b Organisation*

¹ Im regionalen Stützpunkt werden insbesondere Chemiewehr, Ölwehr und Strahlenwehr zusammengefasst.

² Die Organisation richtet sich nach:

- a) Grösse und Besiedelung der Region;
- b) der kantonalen Risikobeurteilung für die Region;
- c) Anzahl und Grösse der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren in der Region.

³ Das kantonale Amt für Feuerschutz legt die Organisation im einzelnen fest.

Art. 57c Einsatz* *a) allgemein*

¹ Der regionale Stützpunkt wird durch die zuständige Melde- und Alarmstelle aufgeboden oder durch die Gemeinde- oder die Betriebsfeuerwehr angefordert.

² Der Einsatz erfolgt gemeinsam mit der Gemeinde- oder der Betriebsfeuerwehr, die den Ersteinsatz leistet.

³ Die allgemeinen Vorschriften für den Einsatz der Feuerwehr im Ernstfall gelten sachgemäss.

14 Art. 2 Abs. 4 der eidV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, SR 814.012.

15 sGS 871.1.

Art. 57d b) Einsatzleitung*

¹ Der Einsatz der Feuerwehren und des regionalen Stützpunktes in grösseren Störfällen¹⁶ erfolgt unter der Verantwortung der lokalen Feuerwehr.

² Der Einsatzleiter der lokalen Feuerwehr ist Schadenplatzkommandant.

³ Zur Unterstützung der Einsatzleitung können zivile Führungsstäbe eingesetzt werden.

Art. 57e c) Übertragung*

¹ Der Einsatzleiter der lokalen Feuerwehr kann die Einsatzleitung übertragen, bleibt aber mit leitenden Aufgaben betraut.

² Die Aufgaben des Schadenplatzkommandanten können dem Einsatzleiter des Stützpunktes oder einem Polizeioffizier übertragen werden:

- a) durch Reglement oder Vereinbarung;
- b) im Ereignisfall durch das zuständige Gemeindeorgan.

³ Kommandobefugnisse des kantonalen Amtes für Feuerschutz bleiben vorbehalten.¹⁷

Art. 57f Fachberater*

¹ Fachberater des regionalen Stützpunktes werden in die Gemeindefeuerwehr der Stützpunktgemeinde eingeteilt.

² Sie beraten die Einsatzleitung insbesondere über:

- a) Eigenschaften der am Störfall¹⁸ beteiligten Stoffe;
- b) erforderliche Verhaltensregeln;
- c) notwendige Massnahmen.

³ Das kantonale Amt für Feuerschutz regelt durch Reglement Aufgaben und Stellung der Fachberater.

Art. 57g Ausrüstung*

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz legt im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Energie die Mindestanforderungen an die Ausrüstung des regionalen Stützpunktes fest, insbesondere hinsichtlich:

- a) Einsatzleitfahrzeug;

16 Art. 2 Abs. 4 der eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, SR 814.012.

17 Art. 62 dieser VV.

18 Art. 2 Abs. 4 der eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, SR 814.012.

- b) Chemiewehrfahrzeug;
- c) Ölwehr;
- d) Strahlenschutz;
- e) Spezialmaterial und Spezialfahrzeuge;
- f) Dekontaminationsanlagen;
- g) Alarmierungssystem.

² Es stimmt die Bedürfnisse auf die Ausrüstung der Polizei und der Zivilschutzorgane ab.

Art. 57h Entschädigung*

¹ Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt wird entschädigt.

² Voraussetzungen und Ansätze werden gesondert geregelt.¹⁹

Art. 57i Betriebskosten*

¹ Die Gemeinden leisten ihren Anteil an den gesamten Betriebskosten aller regionalen Stützpunkte nach der Anzahl Einwohner. Die Kosten für Aus- und Weiterbildung der Kader und Fachberater gelten nicht als anrechenbare Betriebskosten.²⁰

² Die Kostenanteile der Gemeinden fliessen den Stützpunkten zu.

c) Kantonales Amt für Feuerschutz

(3.1.3.)

Art. 58 Feuerwehrinspektorat

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz überprüft periodisch Organisation, Alarmwesen, Führung, Ausbildung, Löschmittel, Geräte, Ausrüstung, Versicherung, Feuerwehrhaushalt, Bussenwesen und allgemeine Bereitschaft der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren.

Art. 59 Inspektoren

¹ Auf Vorschlag des kantonalen Amtes für Feuerschutz kann die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt Feuerwehrinspektoren ernennen.

² Sie kann ihnen höhere als die in Art. 79 dieser Verordnung erwähnten Dienstgrade verleihen.

¹⁹ V über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt, sGS 871.15.

²⁰ Vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. c GRuSA, sGS 672.53.

Art. 60 *Kurse*

¹ Zur Aus- und Weiterbildung des Kaders und der Spezialisten der Feuerwehren und der Stützpunkte führt das kantonale Amt für Feuerschutz Kurse durch oder gibt hierfür Auftrag an Fachorgane.*

² Es bildet die für die Kurse notwendigen Instruktoren aus.

Art. 61 *Reglement über Inspektionen und Kurse*

¹ Das Finanzdepartement erlässt ein Reglement über die Durchführung von Feuerwehrinspektionen und Feuerwehrkursen.

Art. 62 *Kommandobefugnisse*

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz kann in Katastrophenfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganen die Oberleitung des Einsatzes übernehmen.*

Art. 63 *Beitragsgesuche*

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz begutachtet die Beitragsgesuche für Feuerwehrgeräte und -bauten der Gemeinden, Betriebe und Privaten zuhanden der Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt.

d) Feuerwehrpflicht

(3.1.4.)

Art. 64 *Persönliche Dienstleistung*

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Stellvertretung ist nicht gestattet.*

² ...*

³ ...*

Art. 65 *Befreiung*

¹ Gesuche um Nichteinteilung in die Feuerwehr sind dem Feuerwehrkommandanten schriftlich und begründet einzureichen.*

² Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, so bleibt der Untersuch durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

Art. 65a Gewährleistung des Sollbestandes²¹*

¹ Der Gemeinderat kann nichtpflichtige Altersgruppen zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn der Sollbestand der Feuerwehr nicht anders erreicht werden kann. Die Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personengruppen ist unzulässig.

² Der Feuerwehrdienst ist auf das zeitlich Notwendige zu beschränken.

Art. 66 Feuerwehrabgabe*

¹ Die Feuerwehrabgabe beträgt höchstens Fr. 700.– je Jahr. Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als Fr. 30.– beträgt.

² Wer im zweiten Halbjahr zu den Abgabepflichtigen versetzt wird, entrichtet für das betreffende Jahr die halbe Abgabe.

³ Vorbehalten bleibt die Abgeltung der Feuerwehrabgabe mit der Quellensteuer.

Art. 67 Befreiung bei Dienstleistung in einer ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr

¹ Der Dienst in einer ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr ist hinsichtlich der Befreiung von der Dienstersatzabgabe in der Wohnsitzgemeinde dem Dienst in einer Betriebsfeuerwehr im Kanton gleichgestellt, wenn die ausserkantonale Betriebsfeuerwehr die Voraussetzungen von Art. 56 dieser Verordnung erfüllt.

Art. 68 Anrechnung von Dienstjahren

¹ Bei der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Feuerwehrabgabe nach Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes²² wird der in einer ausserkantonalen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst angerechnet.*

e) Organisation

(3.1.5.)

Art. 69 Feuerschutzkommission*

¹ Die Feuerschutzkommission der Gemeinde, bei Feuerwehrzusammenschlüssen die gemeinsame Feuerschutzkommission, hat im Rahmen der Schadenbekämpfung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für Erlass und Änderungen des Gemeindefeuerschutzreglementes zuhanden des Gemeinderates;
- b) Entwurf des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates;
- c) Vollzug der mit dem Budget bewilligten Beschaffungen;

²¹ Art. 35 Abs. 2 FSG, sGS 871.1.

²² sGS 871.1.

871.11

- d) Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Feuerwehroffiziere;
- e) Genehmigung des Ausbildungsplans;
- f) Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;
- g) Überwachung der allgemeinen Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- h) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates;
- i) Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben.

Art. 70* ...

Art. 71*

Art. 72 *Kommandant*

¹ Die unmittelbare Leitung der Feuerwehr liegt beim Feuerwehrkommandanten. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- a) die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und Ernstfalleinsatz;
- b) die Ernennung der Unteroffiziere und Antragstellung an die Feuerschutzkommission für die Ernennung der Offiziere;
- c) die Aufstellung des Jahres-Übungsplanes und Arbeitsprogrammes;
- d)* die Ausbildung der Offiziere der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren;
- e) die Anordnung und Überwachung der Übungen der einzelnen Abteilungen und die Leitung grösserer Übungen;
- f) die Aufsicht über das Material, die Löschmittel, das Alarmwesen und die Ausbildung der damit betrauten Personen;
- g) der Vollzug der von der Feuerschutzkommission beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;
- h) die Aufgebote zu Wachtdiensten, Rapporten und weiteren Diensten;
- i) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- k)* die Festlegung der brandschutztechnischen Massnahmen, soweit er dazu zuständig ist.

Art. 73 *Kommandant-Stellvertreter*

¹ Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten.

Art. 74 *Organisation*

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Grösse und der Besiedelung der Gemeinde.

² ...*

³ ...*

Art. 75 Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken*

¹ Besonders abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken sollen gegen angemessene Entschädigung einer andern Gemeinde zugeteilt werden, wenn damit ein rascherer und wirkungsvollerer Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.

² Die Zuteilung wird auf Antrag der Feuerschutzkommission durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden vereinbart.

³ Können sich die Gemeinden über die Zuteilung nicht einigen, so entscheidet die Regierung.

Art. 76 Gliederung*

¹ Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in der Regel in:

- a) Stab: Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offiziere mit Führungsaufgaben, Fachberater und Spezialisten nach Bedarf;
- b) Ersteinsatzelement: erforderliche Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft, insgesamt rund 30 bis 50 Personen, darunter Angehörige des Atemschutzes und Spezialisten, wie Maschinisten, Sanitäter, Elektriker und Angehörige des Verkehrsdienstes. Das Ersteinsatzelement kann in Züge gegliedert werden. Grössere Gemeinden können mehrere Ersteinsatzelemente bilden;
- c) Feuerwehrzüge mit je rund 20 Mann;
- d) Löschgruppen mit je rund 12 Mann.

² Löschgruppen werden vorwiegend für abgelegene Gemeindegebiete gebildet.

³ Mit Ersteinsatzelementen oder Feuerwehrzügen können Kompanien gebildet werden.

Art. 77 Vorschlagsrecht*
a) Gemeindefeuerwehr

¹ Für die Ernennung und Beförderung zum Offizier steht dem Kommandanten, für die Unteroffiziere den Zugführern das Vorschlagsrecht zu.

Art. 78 b) Betriebsfeuerwehren

¹ Die Ernennung der Chargierten der Betriebsfeuerwehren im Sinne von Art. 56 dieser Verordnung steht der Betriebsleitung zu.*

² Sie unterliegt für die Kommandanten und Offiziere der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission, für die Unteroffiziere der Genehmigung des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

871.11

Art. 79* *Dienstgrade*

¹ Für die Verleihung von Dienstgraden gilt folgende Regelung:

Funktion	Grad
Kommandant eines A-Stützpunktes ²³	Oberstleutnant
Kommandant eines B-Stützpunktes ²⁴ oder eines Autobahn-Stützpunktes	Major
Kommandant einer Gemeindefeuerwehr	Major oder Hauptmann
Kommandant einer Betriebsfeuerwehr	Oberleutnant
Zugführer und Stabsoffizier	Oberleutnant oder Leutnant
Chef einer Löschgruppe und Gruppenführer	Wachtmeister oder Korporal

² Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Art. 80 *Beförderungen*

¹ Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und entsprechende Ausbildung erforderlich.

² Jeder Beförderung vorgängig ist der entsprechende Ausbildungskurs mit Erfolg zu bestehen.

³ Jeder Grad muss in der Regel mindestens ein Jahr lang bekleidet werden.

Art. 81 *Kurskosten*

¹ Der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt werden belastet:*

- a) Kosten der Organisation und Durchführung der vom kantonalen Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse;²⁵
- b) Kosten von Kursen²⁶, deren Organisation und Durchführung das kantonale Amt für Feuerschutz an Fachorgane überträgt;
- c) Kurssold an die Teilnehmer.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kursteilnehmern für den Verdienstausschlag eine angemessene Soldzulage zu gewähren und die Spesen zu vergüten.

Art. 82 *Instruktoren*

¹ Zur Aus- und Weiterbildung von Instruktoren veranstaltet das kantonale Amt für Feuerschutz besondere Kurse.

²³ Anhang 1

²⁴ Anhang 1

²⁵ Art. 60 und 84 dieser VV.

²⁶ Art. 60 und 84 dieser VV.

² Die Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Sold und Reiseentschädigung für Instruktoren und Kursteilnehmer gehen zulasten der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt.*

f) Ausbildung

(3.1.6.)

Art. 83 Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben für die Ausbildung der Feuerwehrmannschaft und die Weiterbildung des Kaders, soweit dies nicht Sache des Staates ist, nach den Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz zu sorgen.

² Sie führen die notwendigen Kurse durch.*

³ Der regionale Feuerwehrverband kann für die Gemeinden der Region Kurse durchführen.*

Art. 84 Kurse

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz führt folgende Kurse durch:*

- a) Unteroffizierskurse;
- b) Offizierskurse;
- c) Kommandantenkurse;
- d) Atemschutzkurse;
- e) Spezialistenkurse, wie Kurse in Maschinistendienst, Verkehrsdienst, Elektrikerdienst und Sanitätsdienst;
- f) Kurse für Kader und Spezialisten der Stützpunkte.

² Bei Bedarf können weitere Kurse durchgeführt werden.

Art. 85 Ausbildung in Gemeinde und Stützpunkt*

¹ Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die Ausbildung der Feuerwehr in der Gemeinde.

² Dem Kommandanten des regionalen Stützpunktes obliegt die Ausbildung der Stützpunkt-Mannschaft.

Art. 86 Anzahl und Dauer der Übungen*

¹ Die Anzahl Übungen ist auf Grösse und Besiedlung der Gemeinde sowie auf das Gefahrenpotential abzustimmen. Jährlich sind mindestens acht, für Ersteinsatzelemente mindestens zehn allgemeine Übungen durchzuführen.

² Als Übung gilt eine Arbeitszeit von in der Regel mindestens zwei Stunden.

Art. 87 Grundausbildung*

¹ Die Grundausbildung umfasst die Ausbildung in Rettungs- und Löschdienst sowie in lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Art. 88 Einführungskurse*

¹ Neueingeteilte haben einen allgemeinen Einführungskurs von mindestens zwei Tagen und je nach Funktion einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs zu bestehen.

² In Gemeinden mit besonderem Gefahrenpotential kann der allgemeine Einführungskurs auf drei Tage verlängert werden.

Art. 89 Spezialausbildung

¹ Das Kader und die Mannschaft der Spezialabteilungen sind zusätzlich auf ihrem Spezialgebiet, wie Motorspritze, Motorfahrzeug, Atemschutzgerät, Elektrikerdienst, Sanität und Verkehrsdienst, auszubilden.

Art. 90 Kaderübungen

¹ Das Kader hat jährlich mindestens zwei besondere Übungen zu bestehen.

Art. 91 Übungsplan

¹ Die Übungen haben nach einem Übungsplan zu erfolgen, der zu Beginn des Jahres durch den Kommandanten aufzustellen und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen ist.

² Der Übungsplan hat die Daten der Übungen, den Übungsstoff und die verantwortlichen Übungsleiter zu bestimmen.

³ ...*

Art. 91a Sorgfaltspflichten bei Übungen*

¹ In Übungen gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie bei Einsätzen im Ernstfall.²⁷

² Feuerwehrrübungen sind so anzulegen, dass die Emissionen so gering wie möglich sind.

²⁷ Art. 108 dieser VV.

Art. 92 Pflicht zum Besuch der Kurse

¹ Jeder Feuerwehrpflichtige kann zum Besuch von Kaderkursen und zur Übernahme des entsprechenden Grades verpflichtet werden.

² ...*

g) Ausrüstung

(3.1.7.)

Art. 93 Persönliche Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie nach Möglichkeit vor Schädigungen an Gesundheit und Leben schützt.*

² Für diese Ausrüstung und für einheitliche Dienstgradabzeichen erlässt das kantonale Amt für Feuerschutz Weisungen.

³ Das Tragen der Uniform, ausser an Übungen, Kursen und Ernstfällen, bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandanten.

Art. 94 Korpsmaterial

¹ Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit Material auszurüsten.

² Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach Übungen und Brandfällen unverzüglich wieder instandzustellen.

³ Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu andern Zwecken und dessen Entnahme aus den Depots ausser im Übungs- und Ernstfall ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

⁴ Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den Zivilschutz.

*Art. 95** ...

Art. 96 Rettungsgeräte

¹ Die Steighöhe der Leitern hat den vorhandenen Gebäuden zu entsprechen, mit Ausnahme der Hochhäuser.

² Je nach Gefahrenpotential hat die Feuerwehr weitere Rettungsgeräte bereitzuhalten.*

Art. 97 Atemschutzgeräte

¹ Als Atemschutzgeräte sind nur Geräte anzuschaffen, die den Träger von der Ausenluft unabhängig machen.

² Die Anzahl Atemschutzgeräte bestimmt sich nach dem Gefahrenpotential, beträgt jedoch mindestens sechs.*

³ In Gemeinden mit grossräumigen Bauten sind Langzeit-Atemschutzgeräte anzuschaffen.*

Art. 98 Feuerlöschpumpen und Motorspritzen*

¹ Feuerlöschpumpen der Tanklöschfahrzeuge und Motorspritzen müssen den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes²⁸ entsprechen.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz unterzieht neue Pumpen einer Abnahmeprüfung.

³ Es kann Pumpen einer Nachprüfung unterziehen.

Art. 99 Weiteres Material

¹ Jede Feuerwehr muss über ausreichendes Beleuchtungsmaterial verfügen, ausserdem über Pioniermaterial wie Schaufeln, Pickel, Sägen, Bohrer, Hebeisen, Meissel, Hämmer, Seile, Rettungsschlitten, Heustocksonden und Schrottmesser.

² Die Spezialabteilungen sind ihrer Aufgabe entsprechend mit Sanitätsmaterial, Elektrikergeräten, Atemschutzgeräten, Material für Verkehrsregelung und allenfalls weiterem Material auszurüsten.

Art. 100 Kleinlöschgeräte

¹ Zur Bekämpfung von Kleinfuern und zum Ablöschen von sogenannten Brandnestern sind Kleinlöschgeräte bereitzuhalten.

Art. 101 Transportbereitschaft

¹ Das Material, das auf dem Schadenplatz gebraucht wird, muss verladen sein, soweit dafür Fahrzeuge vorhanden sind.

²⁸ Technische Information für die Herstellung, Typenprüfung, Abnahme von Feuerwehr-Motorspritzen und Pumpen von Tanklöschfahrzeugen (TLF) vom Oktober 1989; zu beziehen beim Schweizerischen Feuerwehrverband, Bern.

Art. 102 Feuerwehrdepots

¹ Die Gemeinden und die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren haben für die zweckmässige Aufbewahrung des Feuerwehrmaterials staubfreie, trockene, gut belüftbare, gut belichtete und nötigenfalls heizbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu halten.*

² Die Feuerwehrdepots dürfen für keine andern Zwecke benützt werden und müssen auch im Winter gut zugänglich sein.

³ Im Feuerwehrdepot ist die notwendige Infrastruktur, wie Zentrale und Retablieungseinrichtung, bereitzustellen.*

h) Alarmierung*

(3.1.8.)

Art. 103 Feuermeldestelle*

¹ Die Gemeinden schliessen sich zur Sicherstellung von Feuermeldungen der kantonalen Notrufzentrale an.

Art. 104 Alarmauslösung*

¹ Die Alarmierung der Feuerwehren wird über ein vom kantonalen Amt für Feuerschutz festgelegtes System sichergestellt.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz erlässt Weisungen über die Alarmstufen.

Art. 104^{bis} Kosten*

¹ Die Aufwendungen für die kantonale Notrufzentrale und für das System zur Feuerwehralarmierung werden der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt belastet.

i) Einsatz im Ernstfall

(3.1.9.)

Art. 105 Kommando*

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter der lokalen Feuerwehr das Kommando.

Art. 106 Anforderung von Hilfe

¹ Vermag in Ernstfällen die örtliche Feuerwehr voraussichtlich allein nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere Feuerwehren beizuziehen.

² Die auswärtigen Feuerwehren sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

³ Auswärtige Feuerwehren haben nur Anspruch auf Besoldung und Deckung der Selbstkosten, wenn sie für besondere Leistungen beansprucht werden.²⁹

Art. 107 Einsatzregeln

¹ Die Feuerwehr hat auf dem Schadenplatz in erster Linie bedrohten Personen Hilfe zu leisten.

² Sie hat sodann eine weitere Ausdehnung des Schadenfeuers zu verhindern, Gefahren zu beseitigen sowie das Schadenfeuer möglichst rasch und sorgfältig zu löschen.

Art. 108 Sorgfaltspflicht

¹ Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und andern Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässe Behandlung beim Ausräumen entstehen.

² Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschaden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen, wie Auslegen von wasseraufnehmendem Material und Wasserausschöpfen, zu treffen.

Art. 109 Aufräumen der Schadenstelle

¹ Die Ab- und Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die völlige Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren Gefahren erforderlich ist.

² Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

Art. 110 Weitere Aufräumungsarbeiten

¹ Auf besondere Weisung der Gebäudeversicherungsanstalt hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

Art. 111 Verpflegung

¹ Der Kommandant kann die Feuerwehr im Ernstfalleinsatz auf Kosten der Gemeinde verpflegen lassen.

²⁹ Vgl. Art. 46 Abs. 2 FSG, sGS 871.1.

Art. 112 Wiederherstellung der Dienstbereitschaft

¹ Der Kommandant hat nach jedem Einsatz für die möglichst rasche Wiederherstellung der Dienstbereitschaft und nötigenfalls für die Wiederbeschaffung der verbrauchten Löschmittel zu sorgen.

Art. 113 Berichterstattung*

¹ Über den Verlauf eines Feuerwehreinsatzes hat der Kommandant innert zehn Tagen den zuständigen Gemeindebehörden und dem kantonalen Amt für Feuerschutz den Einsatzrapport zu erstatten.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz leitet den Rapport im Bedarfsfall an die zuständigen Stellen weiter.

k) Verschiedene Vorschriften

(3.1.10.)

Art. 114 Absperrmassnahmen

¹ Die Feuerwehr ist befugt, in Ernstfällen, bei drohender Gefahr sowie bei Übungen das Betreten von Wegen und Strassen, öffentlichen oder privaten Grundstücken zu verbieten und Verkehrsumleitungen vorzunehmen.

² Die Tätigkeit der Feuerwehr darf weder durch Zuschauer noch durch das Parkieren von Fahrzeugen in der Nähe des Übungs- und Schadenplatzes behindert werden.

Art. 115 Besondere Risiken*

¹ Die Feuerwehren haben die besonderen Risiken ihrer Gemeinde einsatztechnisch zu beurteilen.

² Für Spitäler, Heime, Hotels, Warenhäuser, Vergnügungsbetriebe, Industriebetriebe, Betriebe mit umweltgefährdenden Stoffen, Altstadtquartiere, abgelegene Objekte mit besonderen Einsatzproblemen für die Feuerwehr und weitere solche Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen.

³ Einsatzpläne sind durch Übungen zu erproben.

Art. 116 Obligatorium

¹ Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistung bei Alarm sind obligatorisch.

Art. 117 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigungen für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten:

- a) Krankheit;
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militär- und Zivilschutzdienst;
- d) längerer Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde;
- e) andere wichtige Gründe.

2. Einsatzmittel und Einsatzgeräte*

(3.2.)

Art. 118 Löschwasserversorgung

¹ In den ständig bewohnten Gebieten einer Gemeinde oder für besonders brandgefährdete Objekte müssen die für einen wirkungsvollen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Wasserbezugsorte erstellt und sorgfältig unterhalten werden.

² In besiedelten Gebieten sind dem Brandrisiko angepasste Hydrantenanlagen oder zentrale Löschwasserversorgungsanlagen zu erstellen. Dabei ist auf eine zonnengerechte Erschliessung zu achten. Die Gebäudeversicherungsanstalt erlässt Richtlinien.*

³ Wo in schwach besiedelten Gebieten der hohen Kosten wegen weder der Gemeinde noch den direkt betroffenen Gebäudeeigentümern der Bau einer zentralen Löschwasserversorgung zugemutet werden kann, sind entweder Kleinlöschwasseranlagen oder stets betriebsbereite, geschlossene und frostsichere Feuerweiher zu erstellen. Derartige zusätzliche Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo die Hydrantenanlage zu wenig leistungsfähig und ein Ausbau nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist.*

Art. 119 Duldung von Wasserbezugsorten

¹ Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Bestand, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie Hydranten, Feuerweiher und ähnliche Einrichtungen mit Zu- und Ableitungen, gegen angemessene Vergütung von Schäden zu dulden.*

Art. 120 Grösse des Löschwasservorrates

¹ Das Fassungsvermögen der Löschwasserbehälter von Hydrantenanlagen und der Feuerweiher und die Leistungsfähigkeit anderer Wasserbezugsorte sind dem grössten Brandrisiko anzupassen. Der Löschwasserbezug ist für eine angemessene Einsatzdauer, die den im Einzugsgebiet vorhandenen Risiken entspricht, mindestens jedoch für eine Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten.*

² Die Mindestgrösse für neue Löschbehälter und Feuerweier beträgt 100 m³. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Feuerschutz.*

³ Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweier aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und der Feuerwehrkommandant vorgängig zu orientieren.

Art. 121 Speziallöschmittel

¹ In Gemeinden und Betrieben, in denen die Gefahr von Bränden besteht, die nicht mit Wasser gelöscht werden können, sind die erforderlichen Geräte und Speziallöschmittel bereitzustellen.

Art. 122 Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen

¹ Die Kontrolle über die Bereitschaft aller Löscheinrichtungen obliegt dem Gemeinderat oder den von ihm hierfür bestimmten Feuerschutzorganen.

² Periodisch zu überprüfen sind: Löschwasserbehälter, Hydranten, Schieber, Löschwasserpumpen, Fernsteuerungen und andere der Löschwasserversorgung dienende Einrichtungen.

³ Die Hydranten und andere Löschwasserbezugsorte sind stets betriebsbereit zu halten und gut sichtbar zu kennzeichnen.*

⁴ Gemeinden, die nicht Träger der Löschwasserversorgung sind, haben mit den Eigentümern von Löschanlagen oder den Trägern der Löschwasserversorgung Vereinbarungen über deren Wartung und den Unterhalt sowie über die Kostentragung abzuschliessen, wenn diese Punkte nicht im Gemeindefeuerschutzreglement geordnet sind.*

Art. 123 Beiträge an Einsatzmittel und Einsatzgeräte* *a) Grundsatz*

¹ Die Beiträge der politischen Gemeinden an Löscheinrichtungen sowie andere Einsatzmittel und Einsatzgeräte richten sich nach deren Bedeutung für den Feuerschutz.

Art. 124 b) Gemeindebeitrag

¹ Der Gemeindebeitrag ist vor der Bauausführung beim Gemeinderat nachzusehen.

Art. 125 Gebühren für besondere Massnahmen*

¹ Der Inhaber einer Baute oder Anlage wird gebührenpflichtig, wenn:

- a) die in der Baute oder Anlage vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle eine bestimmte Menge ihrer festgelegten Mengenschwelle³⁰ erreichen und dadurch die Bereitstellung besonderer Massnahmen³¹ erfordern;
- b) in der Baute oder Anlage zwar keine Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle mit festgelegter Mengenschwelle³² vorhanden sind, für die Baute oder Anlage aber infolge anderer Gefährdung, wie hoher Brandbelastung, Lagerung von feuergefährlichen Materialien oder besonderer Personengefährdung, besondere Massnahmen³³ bereitgestellt werden müssen.

Art. 125a Besondere Massnahmen*

a) Gefährdungsklassen

¹ Die Gemeinde ermittelt anhand der Gefahrenpotentiale der Bauten und Anlagen in ihrem Einsatzgebiet die besonderen Massnahmen.³⁴

² Sie teilt die Bauten und Anlagen nach Art. 125 dieser Verordnung in Gefährdungsklassen ein und erhebt für ihre Aufwendungen Gebühren.

³ Die Gebühren werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Art. 125b b) Gefährdungsklassen 1 bis 3*

¹ Bauten und Anlagen nach Art. 125 dieser Verordnung, für die besondere Massnahmen nach Art. 51 lit. b bis d des Gesetzes über den Feuerschutz³⁵ bereitzustellen sind, werden in die Gefährdungsklasse 1, 2 oder 3 eingeteilt.

² Bauten und Anlagen nach Art. 125 lit. a dieser Verordnung werden nach der Menge der in der Baute oder Anlage vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle eingeteilt in:

- a) Gefährdungsklasse 1: Menge bis 50 Prozent der Mengenschwelle
- b) Gefährdungsklasse 2: Menge 51 bis 100 Prozent der Mengenschwelle
- c) Gefährdungsklasse 3: Menge mehr als 100 Prozent der Mengenschwelle

³ Die Einteilung erfolgt nach dem Stoff, Erzeugnis oder Sonderabfall mit der höchsten Menge in Prozent der entsprechenden Mengenschwelle.

30 Vgl. Anhang 1.1 zur eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, SR 814.012.

31 Art. 51 FSG, sGS 871.1.

32 Vgl. Anhang 1.1 zur eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, SR 814.012.

33 Art. 51 FSG, sGS 871.1.

34 Art. 51 FSG, sGS 871.1.

35 sGS 871.1.

⁴ Bauten und Anlagen nach Art. 125 lit. b dieser Verordnung werden nach dem Umfang der besonderen Massnahmen in die entsprechende Gefährdungsklasse eingeteilt.

Art. 125c c) besondere Gefährdungsklassen*

¹ Bauten und Anlagen nach Art. 125 dieser Verordnung, für die besondere Massnahmen nach Art. 51 lit. a des Gesetzes über den Feuerschutz³⁶ bereitzustellen sind, werden in besondere Gefährdungsklassen eingeteilt.

² Die Einteilung erfolgt nach dem Umfang der besonderen Massnahmen, insbesondere nach den verursachten Mehrkosten in Form von Sonderinvestitionen oder bereits geleisteten Vorinvestitionen.

Art. 125d Abgaben an Korporationen*

¹ Ist eine Korporation Trägerin der Löschwasserversorgung, so kann sie anstelle der Gemeinde durch Reglement Gebühren an die Sicherstellung von Löschwasser vorsehen.

Art. 126 Löschmittel Dritter

¹ Eigentümer von Löschwasser oder Speziallöschmitteln sind verpflichtet, diese im Brandfall zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde des Brandortes hat den entstandenen Schaden zu ersetzen oder zu vergüten.

3. Wasserwehr*

(3.3.)

Art. 126a ...*

III^{bis}. Feuerschutzabgabe*

(3^{bis}.)

Art. 126b Höhe*

¹ Die Feuerschutzabgabe beträgt 10 Rappen je tausend Franken des versicherten Gebäudewertes.

² Sie wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt mit dem Prämienbetreffnis erhoben.

36 sGS 871.1.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 127 *Aufhebung bisherigen Rechtes*¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei vom 18. April 1936;³⁷
- b) die Verordnung betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bei Wind und Föhnwetter vom 23. August 1892;³⁸
- c) die Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungen für Beheizung von Wohn- und Arbeitsräumen vom 23. Juni 1925;³⁹
- d) die Verordnung über Einstellräume und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge vom 23. Juni 1925;⁴⁰
- e) die Verordnung über die Hausinstallationen für Gas vom 9. Mai 1936;⁴¹
- f) die Verordnung betreffend das Feuerwehrwesen vom 9. Mai 1936;⁴²
- g) die noch in Kraft stehenden Vorschriften der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und Filmverleihgeschäften vom 3. April 1928.⁴³

Art. 128* ...

Art. 129 *b) bestehende Bauten und Anlagen*⁴⁴

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind zulässig, wenn sie nach den zur Zeit der Erstellung geltenden Vorschriften errichtet wurden. Bilden sie eine besondere Gefahr, insbesondere wenn sie unter Art. 14 dieser Verordnung fallen, so kann die Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung verfügt werden.

² Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen geändert oder einem anderen Zweck zugeführt, so sind sie den neuen Vorschriften anzupassen, soweit dies zumutbar ist.

Art. 130 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Vollzug.

37 bGS 4, 474.

38 bGS 4, 527.

39 bGS 4, 543.

40 bGS 4, 547.

41 bGS 4, 551.

42 bGS 4, 559.

43 bGS 2, 589.

44 Art. 63 FSG, sGS 871.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	6, 353	09.12.1969	01.01.1970
Art. 1	geändert	45-22	15.12.2009	keine Angabe
Art. 2	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 5	geändert	45-22	15.12.2009	keine Angabe
Art. 7	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 9	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 12	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 13	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 13a	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 14	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 14 ^{bis}	eingefügt	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 15	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 16	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 17	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 18	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 19	aufgehoben	24-64	03.10.1989	keine Angabe
Art. 20	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 22	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 23	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 23 ^{bis}	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 24	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 25	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 26 ^{bis}	eingefügt	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 27	aufgehoben	32-110	18.11.1997	keine Angabe
Art. 28	geändert	32-110	18.11.1997	keine Angabe
Art. 29	geändert	38-26	17.12.2002	keine Angabe
Art. 29 ^{bis}	geändert	38-26	17.12.2002	keine Angabe
Art. 30	aufgehoben	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 31	aufgehoben	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 32	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 33	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 34	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 34 ^{bis}	eingefügt	32-110	18.11.1997	keine Angabe
Art. 35	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 38	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 39	geändert	46-35	21.12.2010	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 40	geändert	46-35	21.12.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 42	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 43	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 44	geändert	46-35	21.12.2010	keine Angabe
Art. 45	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 46	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 47	geändert	46-35	21.12.2010	keine Angabe
Art. 47 ^{bis}	eingefügt	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 48	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 49	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 50	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 51	geändert	45-22	15.12.2009	keine Angabe
Gliederungstitel 3.	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 54, Abs. 2	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 55	geändert	45-22	15.12.2009	keine Angabe
Art. 56	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 56a	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 56b	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Gliederungstitel 3.1.2 ^{bis}	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57	geändert	45-22	15.12.2009	keine Angabe
Art. 57a	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57b	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57c	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57d	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57e	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57f	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57g	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 57h	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 57i	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 60, Abs. 1	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 62, Abs. 1	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 64, Abs. 1	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 64, Abs. 2	aufgehoben	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 64, Abs. 3	aufgehoben	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 65, Abs. 1	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 65a	eingefügt	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 66	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 68, Abs. 1	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 69	geändert	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 70	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 71	aufgehoben	42-141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 72, Abs. 1, d)	geändert	26-149	19.11.1991	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 72, Abs. 1, k)	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 74, Abs. 2	aufgehoben	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 74, Abs. 3	aufgehoben	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 75	geändert	45–22	15.12.2009	keine Angabe
Art. 76	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 77	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 78, Abs. 1	geändert	32–110	18.11.1997	keine Angabe
Art. 79	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 81, Abs. 1	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 82, Abs. 2	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 83, Abs. 2	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 83, Abs. 3	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 84, Abs. 1	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 85	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 86	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 87	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 88	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 91, Abs. 3	aufgehoben	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 91a	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 92, Abs. 2	aufgehoben	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 93, Abs. 1	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 95	aufgehoben	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 96, Abs. 2	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 97, Abs. 2	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 97, Abs. 3	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 98	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 102, Abs. 1	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 102, Abs. 3	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Gliederungstitel 3.1.8.	geändert	42–141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 103	geändert	42–141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 104	geändert	42–141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 104 ^{bis}	eingefügt	42–141	30.10.2007	keine Angabe
Art. 105	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 113	geändert	42–32	12.12.2006	keine Angabe
Art. 115	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Gliederungstitel 3.2.	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 118, Abs. 2	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 118, Abs. 3	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 119, Abs. 1	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 120, Abs. 1	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 120, Abs. 2	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 122, Abs. 3	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 122, Abs. 4	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 123	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 125	geändert	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 125a	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 125b	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 125c	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 125d	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Gliederungstitel 3.3.	eingefügt	26–149	19.11.1991	keine Angabe
Art. 126a	aufgehoben	28–100	23.11.1993	keine Angabe
Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	31–131	27.08.1996	keine Angabe
Art. 126b	geändert	35–65	07.11.2000	keine Angabe
Art. 128	aufgehoben	26–149	19.11.1991	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.12.1969	01.01.1970	Erlass	Grunderlass	6, 353
03.10.1989	keine Angabe	Art. 19	aufgehoben	24–64
19.11.1991	keine Angabe	Art. 16	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 30	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 31	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 32	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 33	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Gliederungstitel 3.	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 54, Abs. 2	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 56	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 56a	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Gliederungstitel 3.1.2 ^{bis} .	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57a	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57b	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57c	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57d	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57e	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57f	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57h	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 57i	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 60, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 62, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 64, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 64, Abs. 2	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 64, Abs. 3	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 65, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 65a	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 68, Abs. 1	geändert	26–149

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.11.1991	keine Angabe	Art. 72, Abs. 1, d)	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 72, Abs. 1, k)	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 74, Abs. 2	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 74, Abs. 3	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 76	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 77	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 79	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 81, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 82, Abs. 2	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 83, Abs. 2	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 83, Abs. 3	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 84, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 85	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 86	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 87	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 88	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 91, Abs. 3	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 91a	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 92, Abs. 2	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 93, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 95	aufgehoben	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 96, Abs. 2	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 97, Abs. 2	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 97, Abs. 3	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 98	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 102, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 102, Abs. 3	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 105	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 115	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Gliederungstitel 3.2.	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 118, Abs. 2	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 118, Abs. 3	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 119, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 120, Abs. 1	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 120, Abs. 2	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 122, Abs. 3	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 122, Abs. 4	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 123	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 125	geändert	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 125a	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 125b	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 125c	eingefügt	26–149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 125d	eingefügt	26–149

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.11.1991	keine Angabe	Gliederungstitel 3.3.	eingefügt	26-149
19.11.1991	keine Angabe	Art. 128	aufgehoben	26-149
23.11.1993	keine Angabe	Art. 126a	aufgehoben	28-100
27.08.1996	keine Angabe	Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	31-131
18.11.1997	keine Angabe	Art. 27	aufgehoben	32-110
18.11.1997	keine Angabe	Art. 28	geändert	32-110
18.11.1997	keine Angabe	Art. 34 ^{bis}	eingefügt	32-110
18.11.1997	keine Angabe	Art. 78, Abs. 1	geändert	32-110
07.11.2000	keine Angabe	Art. 126b	geändert	35-65
17.12.2002	keine Angabe	Art. 29	geändert	38-26
17.12.2002	keine Angabe	Art. 29 ^{bis}	geändert	38-26
12.12.2006	keine Angabe	Art. 113	geändert	42-32
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 7	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 10	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 12	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 13	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 13a	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 14	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 14 ^{bis}	eingefügt	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 15	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 17	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 18	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 20	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 22	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 23	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 23 ^{bis}	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 24	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 25	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 26 ^{bis}	eingefügt	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 34	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 35	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 38	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 41	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 42	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 43	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 45	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 46	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 47 ^{bis}	eingefügt	42-141

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.10.2007	keine Angabe	Art. 48	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 49	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 50	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 56b	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 57g	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 66	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 69	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 70	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 71	aufgehoben	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Gliederungstitel 3.1.8.	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 103	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 104	geändert	42-141
30.10.2007	keine Angabe	Art. 104 ^{bis}	eingefügt	42-141
15.12.2009	keine Angabe	Art. 1	geändert	45-22
15.12.2009	keine Angabe	Art. 5	geändert	45-22
15.12.2009	keine Angabe	Art. 51	geändert	45-22
15.12.2009	keine Angabe	Art. 55	geändert	45-22
15.12.2009	keine Angabe	Art. 57	geändert	45-22
15.12.2009	keine Angabe	Art. 75	geändert	45-22
21.12.2010	keine Angabe	Art. 39	geändert	46-35
21.12.2010	keine Angabe	Art. 40	geändert	46-35
21.12.2010	keine Angabe	Art. 44	geändert	46-35
21.12.2010	keine Angabe	Art. 47	geändert	46-35

Anhang 1¹**Stützpunktregionen**

Stützpunktgemeinden	zugehörige politische Gemeinden
St.Gallen	St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Berg, Untereggen, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald
Rorschach	Goldach, Steinach, Tübach, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach, Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau und Widnau
Buchs	Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Wildhaus-Alt St.Johann, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten
Rapperswil-Jona	Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel
Wil	Stein, Nessler-Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Krinau, Oberhelfenschwil, Neckertal, Hemberg, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Gantereschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil.

1 Geändert durch XI.Nachtrag vom 15.Dezember 2009, nGS 45–22.

Anhang 2¹

Tarif Feuerwehrrabgabe²

1 Überholt; vgl. Abschnitt III Ziff.1 des NG zum FSG vom 8.November 1990, nGS 26–147 (sGS 871.1).

2 Siehe Art.66 dieser VV.